

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1954.

Sitzung vom 14. Januar 1954.

169. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 14. Dezember 1953 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1953 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Winkelhaldenstrasse (III. Klasse) in Oberrieden. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 95 vom 27. November 1953 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 14. Dezember 1953 keine Rekurse ein.

Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Winkelhaldenstrasse zwischen der Fach- und der Haldenstrasse erfolgte im Hinblick auf den Ausbau dieser 160 m langen Strassenstrecke. Die auf 5 m auszubauende Fahrbahn erhält auf der Nordseite ein 1,50 m breites Trottoir. Die Vorgartenbreite beträgt auf der Südseite 6 m, auf der Nordseite 5,50 m. Es ergibt sich somit ein Baulinienabstand von 18 m. In der Kurve wird die Fahrbahn auf 6 m verbreitert; der Baulinienabstand misst dort maximal 21,8 m. Diese Abmessungen sind der Verkehrsbedeutung der Winkelhaldenstrasse angemessen. Die Niveaulinie entspricht der projektierten Strassennivellette.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 23. November 1953 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Winkelhaldenstrasse (III. Kl.) in Oberrieden wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. Januar 1954.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

B. Isen

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

